

## Meinung des Vorsitzenden

**G**estatten Sie, dass ich inmitten werdender Blütenpracht des überschießenden Frühlings auf ein paar gereimte Ungereimtheiten hinweisen möchte, die mit dieser Jahreszeit nichts zu tun haben.

Da wäre z.B. der Flughafen Wien, wo man sich über beachtlich ansteigende Passagierzahlen und mit denen verbundene Starts und Landungen freut und wo man von ganz anderswo über stark ansteigende CO<sub>2</sub>-Werte erfährt. Fairerweise möchte ich dazu anfügen, dass daran nicht nur die Flugzeuge schuld sind, aber die höheren CO<sub>2</sub>-Werte lassen sich dadurch nicht wegscheuchen.

Die Tatsache, dass wir altern und viel älter werden, ist ja nicht seit gestern bekannt. Sie wird in Studien einerseits als erfreulich bezeichnet, andererseits laut Studie hat dies nachweislich Effekte auf die Finanzierbarkeit nicht nur des Pensionssystems, sondern auch des Gesundheitssystems. Unwillkürlich erhebt sich für mich daher die Frage, ob das Älterwerden tatsächlich für den Studienverfasser erfreulich ist, denn die Betroffenen wurden ja nicht befragt.

Ich muss zur Kenntnis nehmen, dass im Gesundheitssystem jeder Versicherte nach jetzigem Stand bis zum 75. Lebensjahr durchschnittlich 9.000 Euro kostet, ab diesem Zeitpunkt geht es steil bergauf bis auf 27.000 Euro jährlich. Bisher zahlt die öffentliche Hand drei Viertel der Gesundheitskosten (40 Prozent über Steuern), der Rest wird aus Sozialversicherungsbeiträgen beigesteuert und das zahlen auch wieder die Versicherten,



<https://goed.penspower.at>

aber nicht zu vergessen, 19 % zahlen die Österreicher aus eigener Tasche drauf, denn die privaten Gesundheitsvorsorgen betragen lediglich 5 Prozent.

Am anderen Ende des bildlich gesprochenen Astes sitzen Wirtschaftsweisen, die vor einer Vollkasko-Mentalität im Gesundheitswesen warnen, weil rund 70 Prozent der Bezieher von Leistungen mehr bekommen als sie ins System eingezahlt haben oder einzahlen. Die Weisen machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die Geduld und Solidarität der 30-Prozent-Zahler nicht grenzenlos seien.

Mit Sparen und Ersparnis aber ist das auch so eine Sache, denn da erfahre ich, dass ein großer Teil der Österreicher über kaum Ersparnisse verfügt. Quasi selbstverständlich fehlt dabei der Hinweis, auf Minizinsen in jeder Sparform, die nicht einmal die Teuerung abgelten. Dafür sind Kredite billig – aber trotz aller Beteuerungen für die ältere Generation schwer zugänglich, wenn überhaupt. Was diese Generation in der Bankenkrise mit ihrem Guthaben an Kaufkraft verloren hat, wird in Bankenkreisen als Schicksalsschlag abgetan – für die Älteren natürlich. Doch es ist Frühling und vielleicht wird die Sichtweise doch ganz anders.

Ich will Ihnen die Freude am Fliegen nicht vergällen und wünsche Ihnen, dass Sie doch ein bisschen Geld beiseitelegen können

IHR DR. OTTO BENESCH



*Eine umfassende ärztliche Aufklärung muss der Patientenverfügung, die nur persönlich errichtet werden kann, vorangehen.*

nicht mehr einsichtsfähig ist. Sie kann jederzeit widerrufen werden, entweder schriftlich oder mündlich, auch bei Befragung durch Nicken mit dem Kopf.

## ARTEN DER PATIENTENVERFÜGUNG

### I. Verbindliche Patientenverfügung

Die verbindliche Patientenverfügung ist an Formvorschriften gebunden.

#### **Aufklärung und Dokumentation**

Vorgehen muss eine umfassende ärztliche Aufklärung einschließlich Information über das Wesen und die Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung. Der Arzt hat die Vor- und Nachteile einer Behandlung und Behandlungsalternativen aufzuzeigen.

Das soll die Entscheidung ermöglichen, ob und welche Behandlung der Patient ablehnt. Der Arzt hat den Patienten umfassend über die Konsequenzen der Ablehnung aufzuklären. Die medizinischen Behandlungen, die abgelehnt werden, müssen konkret beschrieben sein. Der Arzt hat dies zu dokumentieren und auch darzulegen, dass der Patient die Fol-

gen der Patientenverfügung richtig einschätzt. Diese Dokumentation hat der Arzt unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift eigenhändig zu unterfertigen.

#### **Errichtung**

Mit der ärztlichen Dokumentation kann die verbindliche Patientenverfügung schriftlich unter Angabe des Datums vor

- einem Rechtsanwalt
- einem Notar
- einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen oder
- nach Maßgabe technischer oder personeller Möglichkeiten vor einem rechtskundigen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins errichtet werden.

# Patientenverfügung

**Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2019 wurde das Patientenverfügungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 55/2006 ab 16.01.2019 geändert.**

**E**ine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der ein künftiger Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht entscheidungsfähig ist. **Sie darf aber nicht den Wunsch auf „Aktive Sterbehilfe“ beinhalten. Diese ist rechtlich weiterhin verboten!**

Die Patientenverfügung kann nur persönlich errichtet werden. Bei der Errichtung muss der Patient einsichts- und urteilsfähig sein. Wirksam wird die Patientenverfügung dann, wenn der Patient

Der Patient muss über die Folgen einer verbindlichen Patientenverfügung sowie der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt und die Vornahme der Belehrung in der Patientenverfügung unter Angabe unter Angabe des Namens, der Anschrift und durch eigenhändige Unterschrift des Errichters, dokumentiert werden. Diese sind verpflichtet, die verbindliche Patientenverfügung in der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) zu speichern. Der Speicherung kann widersprochen werden.

### **Ablauf und Erneuerung einer verbindlichen Patientenverfügung**

Die verbindliche Patientenverfügung verliert nach Ablauf von acht Jahren ihre Verbindlichkeit. Kürzere Fristen sind möglich.

Die verbindliche Patientenverfügung kann beim Arzt erneuert werden, wodurch die Frist von längstens acht Jahren neu zu laufen beginnt. Auch bei nachträglicher Änderung des Inhalts beginnt die Frist neu zu laufen. Bei der Erneuerung bedarf die Patientenverfügung keiner juristischen Belehrung mehr.

Erfolgt die Erneuerung bei einem Rechtsanwalt, Notar, rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen oder einem rechtskundigen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins, ist die verbindliche Patientenverfügung von diesen auch wieder in ELGA zur Verfügung zu stellen. Wurde die Patientenverfügung durch einen Rechtsanwalt oder Notar in einem Register eingetragen, ist auch jede Erneuerung oder Änderung darin zu vermerken.

Patienten haben das Recht, von der ELGA – Ombudsstelle die Speicherung einer verbindlichen als auch einer anderen Patientenverfügung, einer erneuerten, geänderten, ergänzten Patientenverfügung oder den Widerruf in ELGA zu verlangen.

Eine verbindliche Patientenverfügung verliert nicht ihre Verbindlichkeit, solange sie der Patient mangels Entscheidungsfähigkeit nicht erneuern kann.

### **Speicherung und Verpflichtung zur Nachschau im ELGA**

Eine Speicherung in ELGA wird voraussichtlich erst im Jahr 2020 möglich sein. Gesundheitsberufe haben die Pflicht, in ELGA nachzusehen, ob eine Patientenverfügung vorliegt.

### **II. Andere Patientenverfügungen**

Eine nicht nach diesen Formerfordernissen errichtete Patientenverfügung ist dennoch bei der Ermittlung des Patientenwillens zu Grunde zu legen und umso mehr zu berücksichtigen, je mehr sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

- inwieweit der Patient die Krankheitssituation sowie deren Folgen im Errichtungszeitpunkt einschätzen konnte,
- wie konkret die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, beschrieben sind, wie umfassend eine vorangegangene ärztliche Aufklärung war,
- inwieweit die Verfügung von den Formvorschriften einer verbindlichen Patientenverfügung abweicht,
- wie häufig sie erneuert und wie lange die letzte Erneuerung zurückliegt.

### **UNWIRKSAMKEIT DER PATIENTENVERFÜGUNG**

Eine Patientenverfügung ist unwirksam, wenn sie nicht freiwillig verfasst wurde; der Inhalt strafrechtlich nicht zulässig ist oder sich der Stand der medizinischen Wissenschaft wesentlich geändert hat oder sie der Patient selbst widerruft.

In der Notfallmedizin besteht keine Pflicht nach einer Patientenverfügung zu suchen.

### **Anmerkung**

Den gesamten Artikel finden Sie in der Online-Ausgabe des Servicehandbuches für GÖD-Pensionisten auf den Seiten 168-173, abrufbar für GÖD-Mitglieder nach LogIn in den „Mitgliederbereich“ der GÖD-Website [www.goed.at](http://www.goed.at) bei „Downloadbereich & Formulare“ unter „Folder und Plakate“.

FOTOS: XXXXXX



*Die Autorin, Mag. jur. Luise Gerstendorfer, ist Vorsitzender-Stellvertreterin und Referentin für Rechtsfragen der Landesleitung der GÖD-Pensionisten NÖ*

# Ihre Betreuung ist uns wichtig!

Wir haben Ansprechpartner für GÖD-Mitglieder im Ruhestand in jedem Bundesland



**D**ie Betreuung der Mitglieder im Ruhestand bzw. in der Pension liegt wohnsitzbezogen in den Händen der Landesvertretungen. Für Mitglieder mit Wohnsitz Wien ist die Bundesleitung zuständig. Die zuständigen Ansprechpartner sollten von allen Anliegen ihrer Mitglieder Kenntnis haben. Daher werden von der Bundesleitung aus anderen Zuständigkeitsbereichen einlangende Schreiben und E-Mails umgehend an die zuständige Landesleitung zur Kenntnis bzw. zur Erledigung weitergeleitet.

## Ansprechpartner

### **Burgenland**

7000 Eisenstadt, Wiener Str. 7 Tel.: 02682/770-951, -23 DW  
Internet: <https://bgld.penspower.at>  
Sprechtag: Mi 09 - 12 Uhr

### **Kärnten**

9020 Klagenfurt, Bahnhofstr. 44/III  
Tel.: 0463/5870-399 DW  
Internet: <https://ktn.penspower.at>  
Sprechtag: Di 09 - 12 Uhr

### **Niederösterreich**

3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 27/II  
Tel.: 02742/35 16 16-27 DW  
Internet: [www.pensionisten.goednoe.at](http://www.pensionisten.goednoe.at)  
Sprechtag: Do 09 - 12 Uhr

### **Oberösterreich**

4020 Linz, Weingartshofstr.2 / 5. Stock  
Tel.: 0732/65 42 66-22 DW  
Internet: <https://ooe.penspower.at>  
Sprechtag: Di: 09 bis 11 Uhr

### **Salzburg**

5020 Salzburg, Kaigasse 10  
Tel.: 0662/84 22 72-2516 DW  
Internet: <https://sbg.penspower.at>  
Sprechtag: Di 10 - 11.30 Uhr

### **Steiermark**

8020 Graz, Karl-Morre-Str. 32 / 3. Stock  
Tel.: 0316/70 71-287 DW  
Internet: <https://stmk.penspower.at>  
Sprechtag: Di 09 - 11 Uhr

### **Tirol**

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16 / 4. Stock  
Tel.: 0512/560 110-411 DW  
Internet: <https://tirol.penspower.at>  
Sprechtage: Di und Do 09 - 10.30 Uhr

### **Vorarlberg**

6903 Bregenz, Reutegasse 11  
Tel.: 05574/718 42 DW  
Internet: <https://vbg.penspower.at>  
Keine fix geplanten Sprechtag (persönlicher Kontakt nach telefonischer Vereinbarung)

### **Wien**

**Bundesvertretung Pensionisten in der GÖD**  
1010 Wien, Schenkenstr. 4 / 5. Stock  
Tel.: 01/534 54-311  
WEB: <https://goed.penspower.at>  
Sprechtage: Di und Do 09 - 11.30 Uhr  
E-Mail: [info@penspower.at](mailto:info@penspower.at)

FOTOS: XXXXXX